Informationsblatt der Stadt Herzogenrath...

...für Veranstalter & Veranstaltungsleiter u.a. zu den Themen Ausstattungen, Dekorationen, Brandvorbeugung, Rettungswege, „B1" im Zuge von Veranstaltungen

Bei Ihnen zuhause dürfen Sie alles an Dekoration verwenden, was Sie kaufen können. Aber sobald Sie eine Dekoration, ein Bühnenbild oder eine andere Ausstattung in eine Versammlungsstätte einbringen, müssen die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden. **Hier die wichtigsten Begriffe, Definitionen und Vorschriften, wie sie in der Sonderbauverordnung NRW zu finden sind:**

Ausstattungen
sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile.

Requisiten
sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen oder Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr.

Ausschmückungen
sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände. Zu den Ausschmückungen gehören insbesondere Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

Vorhänge, Sitze, Ausstattung, Requisiten und Ausschmückungen

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Szenenflächen, Aufbauten und Dekorationen müssen so beschaffen sein, dass Personen sicher agieren können. Insbesondere müssen

1. Bühnenböden eben, splitterfrei und fugendicht,
2. betriebsbedingte Spalten und Öffnungen von mehr als 20 mm Breite abdeckbar,
3. aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten gegen Auseinandergleiten gesichert,
4. Bodenbeläge gegen Verrutschen gesichert und
5. Szenenflächen gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert sein.

Schutz gegen herabfallende Gegenstände
Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen sein. [...]

Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein.

Lose Zusatzteile oder sich lösende Teile müssen durch Einrichtungen aufgefangen werden können.

Die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern als Sicherung ist unzulässig. Drahtseile und Ketten dürfen keine Ummantelung haben. Dabei sind mögliche dynamische Belastungen (Ruckkräfte) zu berücksichtigen.

Tragmittel und Anschlagmittel
Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

Die besondere Gefährdung ist z.B. dadurch gegeben, daß sich aus betrieblichen Gründen Personen unter schwebenden Lasten aufhalten müssen. Tragmittel sind mit der Bühnenmaschinerie fest verbundene Teile zum Aufnehmen der Last. Anschlagmittel sind die verbindenden Teile (z.B. Schraubkarabinerhaken, Kettennotglieder, Schäkel, Seile, Hebebänder aus synthetischen Fasern) zwischen Tragmittel und Last.

Die Verwendung von kunststoffummantelten Drahtseilen ist nicht zulässig. Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.

Drahtseilösen sind nur geeignet, wenn sie mit eingelegter Kausche versehen sind. Seil- und Spannschlösser dürfen nur auf Zug beansprucht werden und müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein. Spannschlösser müssen gegen unbeabsichtigtes Ausdrehen gesichert sein.

Brandvorbeugung durch das richtige Material

Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen **sowie Ausstattungen** müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen **(= mind. Baustoffklasse B1 nach DIN 4102)**,

Requisiten aus mindestens normal entflammbarem Material **(= mind. Baustoffklasse B2 nach DIN 4102)**.

Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen **(= mind. Baustoffklasse B1 nach DIN 4102)**, sind diese in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenräumen angebraucht, sogar aus nichtbrennbarem Material **(= Baustoffklasse A2 nach DIN 4102)**.

Alle Baustoffe werden in DIN 4102 nach ihrem Brandverhalten in Klassen eingeteilt. Es bedeutet:
A1: Nicht brennbar, ohne oder nur geringe organische (brennbare) Bestandteile. Dazu gehören z.B. fast alle mineralischen Baustoffe wie Sand, Kies, Beton, Ziegel oder auch die meisten Metalle.
A2: Nicht brennbar, enthält oft organische (brennbare) Bestandteile – z.B. manche Glas- oder Mineralfaserprodukte, Leichtbeton mit organischen Zuschlägen (Holz, Kunststoff).
B1: Brennbar, schwer entflammbar – z.B. bestimmte Mineralfaserplatten und Kunststoffe etc. Sie müssen entsprechende Prüfzeichen tragen oder es muss ein Zertifikat/Prüfbericht vorliegen.
B2: Brennbar, normal entflammbar z.B. bestimmte Mehrschicht-Leichtbauplatten, Holz und Holzwerkstoffe mit mehr als 2 mm Dicke, Korkerzeugnisse, Fußbodenbeläge, Kunststoffe [...]
B3: Brennbar, leicht entflammbar – z.B. Holz und Holzwerkstoffe mit weniger als 2 mm Dicke.

Als kleine Hilfestellung haben wir Ihnen hier ein paar Beispiele für Baustoffe und deren Zulässigkeit bei Veranstaltungen aufgeführt:

Nr.	zulässig	nicht zulässig (!)
1	gehobelte Dachlatten mit Dispersions-Farbe oder Brandschutzfarbe gestrichen	unbehandelte Dachlatten
2	Sperrholz- und Schichtholzplatten mit Dispersionsfarbe oder Brandschutzfarbe gestrichen	unbehandelte Sperrholz- und Schichtholzplatten
3	Styropor mit B1-Kennzeichnung an der Kante bzw. mit B1-Zertifikat	Styropor ohne B1-Kennzeichnung
4	Schwer entflammbare Pappe mit B1-Kennzeichnung bzw. B1-Zertifikat	Pappe ohne Kennzeichnung
5	Trevira CS – Stoff, Fahnentuch, Dekostoff usw. – permanent schwer entflammbar – auch nach dem Waschen	Haushaltsstoffe, Bettlaken, Decken usw. (1)
6	Moltonstoffe o.ä. mit B1-Imprägnierung jünger als 10 Jahre	Moltonstoffe o.ä. mit B1-Imprägnierung älter als 10 Jahre (1)
7	Girlanden, Krepppapier, Luftschlangen usw. mit B1-Kennzeichnung auf der Verpackung	Girlanden, Krepppapier, Luftschlangen ohne B1-Kennzeichnung
8	-	Rettungsdecken (gold / silbern)
9	Lackfolien als Tischdecke oder Deko - mit B1 Kennzeichnung bzw. B1-Zertifikat	Lackfolien ohne B1-Kennzeichnung bzw. B1-Zertifikat
10	Gartenpavillon mit Baumwollstoffdach und B1-Imprägnierung	Gartenpavillon mit Kunststoffdach
11	Sonnenschirme mit Baumwollstoffschirm und B1-Imprägnierung	Sonnenschirme mit Kunststoffschirm
12	Netze in B1-Qualität	Tarnnetze, Netze ohne B1-Nachweis
13	Sonstige Materialen und Dekorationen mit B1-Nachweis von einer Fachfirma	Sonstige Materialen und Dekorationen ohne B1-Nachweis und unbehandelt

(1) Saugfähige Materialien können gegebenenfalls mit Flammschutzmittel imprägniert werden und somit die Eigenschaften eines B1-Baustoffs bekommen. Wenden Sie sich dazu an den Fachhandel.

Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

In Versammlungsräumen, auf Bühnen und Szenenflächen **ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten**. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen einer Genehmigung des Ordnungsamtes.

Sollte sich am Veranstaltungsort eine Brandmeldeanlage mit Rauchmeldern befinden, muss diese abgeschaltet werden und vom Veranstalter bei der städtischen Feuerwehr Herzogenrath eine Brandwache bestellt werden.

Sämtliche entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zulasten des Veranstalters.

Nebel, Bühnennebel

In den meisten unserer Häuser sind automatische Brandmeldeanlagen installiert. Diese können bei Verwendung von künstlichem Nebel auslösen. Daher ist die Verwendung von Nebel nicht gestattet.

Soll dennoch Nebel eingesetzt werden, muss der Veranstalter bei der städtischen Feuerwehr Herzogenrath eine Brandwache bestellen. Diese besteht aus mindestens 2 Personen. Die Einsatzzeit beginnt ca. eine Stunde vor der Veranstaltung und endet in der Regel nach der Veranstaltung. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

Laseranlagen
Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und bei der Stadt Herzogenrath anzumelden.

Brennbare Verpackungsmaterialien
Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. **Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.**

Was noch zu berücksichtigen ist...

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelung.

Mitteilungs- und Anzeigepflicht des Veranstalters

Der Veranstalter hat der Stadt alle für die sichere Durchführung der Veranstaltung relevanten Informationen (z.B. über die Art der Veranstaltung, zu erwartende Proteste Dritter gegen die Veranstaltung, die Gefährlichkeit von Dekorationen, Bühnenbildern und Bühnenanweisungen etc.) bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bzw. unverzüglich bekannt zu geben. Die Stadt erstellt auf der Grundlage dieser Angaben des Veranstalters eine Gefährdungsbeurteilung für die Veranstaltung. Diese Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für eine gegebenenfalls notwendige Bestellung von Ordnungsdienstkräften, Sanitätskräften, Brandsicherheitswachen und von „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik".

Freihaltung der Rettungswege

Alle Rettungswege der Versammlungsstätte und auf dem Grundstück, einschließlich der Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten sind jederzeit frei zu halten. Türen im Zuge von Rettungswegen sind frei zugänglich und unverschlossen zu halten.

Veranstalter von Musikdarbietungen mit hohen Schalldruckpegeln haben durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke (Mittelwert von 99 db(A) über 30 Minuten) sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden

---

Hinweis: Die o.a. Regelungen und Vorschriften ergeben sich unmittelbar aus der Sonderbauverordnung NRW. D.h. Verstöße hiergegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbußen bis zu 50.000 € geahndet werden können.

Auszüge aus der Sonderbauverordnung NRW -> Diese Regelungen sind gesetzlich vorgeschrieben und müssen vom Veranstalter unbedingt eingehalten werden.

Rettungswege von Versammlungsstätten (§ 7 SBauV NRW):

Abs. 1:

Die Entfernung von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum darf nicht länger als 30 m sein. (Bei mehr als 5 m lichter Höhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe über der zu entrauchenden Ebene für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5 m zulässig.)

Abs. 2:

Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30 m sein. Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen müssen eine lichte Breite von 1,20 m haben.

Bestuhlung, Gänge und Stufengänge (§ 10 SBauV NRW):

Sitzplätze in Reihen:

Abs. 1 Satz 1:

In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.

Sitzplätze in Reihen und an Tischen:

Abs. 3 Satz 1:

Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein.

Abs. 3 Satz 2:

Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.

Abs. 4 Satz 1 und 2:

Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein.

Abs. 5 Satz 1 und 2:

Seitlich eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze angeordnet sein.

Abs. 6:

Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

Auszüge aus der Sonderbauverordnung NRW
-> Diese Regelungen sind gesetzlich vorgeschrieben und müssen vom Veranstalter unbedingt eingehalten werden.

Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr von Versammlungsstätten (§ 31, 32 SBauV):

Abs. 1 Satz 1:

Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden.

Abs. 2:

Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig freigehalten werden.

Abs. 3:

Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 32 Abs. 1:

Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (wenn nicht vorhanden: Die Zahl der in dieser Genehmigung festgeschriebenen maximalen....) Besucherplätze darf nicht überschritten (nur wenn Bestuhlungsplan vorhanden: und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert) werden.

Brandverhütung (§ 33 ff. SBauV NRW):

§ 33 Abs. 1:

(Vom Veranstalter eingebrachte) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Abs. 3 Satz 1:

(Vom Veranstalter eingebrachte) Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

Abs. 4:

(Vom Veranstalter eingebrachte) Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

Abs. 5:

(Vom Veranstalter eingebrachte) Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in Fluren und Treppenräumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen.

Abs. 6:

(Vom Veranstalter eingebrachte) Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

Auszüge aus der Sonderbauverordnung NRW
-> Diese Regelungen sind gesetzlich vorgeschrieben und müssen vom Veranstalter unbedingt eingehalten werden.

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

Abs. 8:

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

§ 34 Abs. 1:

Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen dürfen nur außerhalb der Bühne und der Szenenflächen aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf.

§ 35 Abs. 2:

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden.

Stand: 07.10.2014

Schutz gegen herabfallende Gegenstände

- Gegen das Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze, Verkehrs- und Szenenflächen müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden

- Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild- und Beschallungsgeräte müssen durch zwei unabhängig voneinander wirkende Vorrichtungen gegen Herabfallen gesichert sein:

  - Die Verwendung von Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern als Sicherung ist unzulässig.
  - Drahtseile und Ketten dürfen keine Ummantelung haben.
  - Bei der Bemessung sind mögliche dynamische Belastungen (Ruckkräfte) zu berücksichtigen.

- Tragmittel und Anschlagmittel müssen entsprechend der besonderen Gefährdung beim Betrieb und den beim Betrieb auftretenden Belastungen beschaffen und ausreichend bemessen sein.

  - Tragmittel sind mit der Bühnenmaschinerie fest verbundene Teile zum Aufnehmen der Last.
  - Anschlagmittel sind die verbindenden Teile (z.B. Schraubkarabinerhaken, Kettennotglieder, Schäkel, Seile, Hebebänder aus synthetischen Fasern) zwischen Tragmittel und Last.
  - Die Verwendung von kunststoffummantelten Drahtseilen ist nicht zulässig.
  - Anschlagmittel aus synthetischen Fasern sind für die Verwendung in der Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet.
  - Beim Anschlagen von ortsveränderlichen Hebezeug oder Gitterträgern (z.B. Traversen) mit Seilen oder Bändern aus natürlichen oder synthetischen Fasern ist als Sicherung ein Stahlseil zu verwenden.
  - Tragmittel wie Seile und Bänder dürfen höchstens mit einem Zehntel der rechnerischen Bruchkraft (nach Herstellerangabe) unter Mitbewertung der betriebsmäßig auftretenden dynamischen Vorgänge beansprucht werden.
  - Anschlagmittel wie Seile und Bänder dürfen höchstens mit einem Zwölftel der rechnerischen Bruchkraft (nach Herstellerangabe) beansprucht werden
  - Sonstige Anschlagmittel dürfen max. mit dem 0,5fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit belastet werden.
  - Seilendverbindungen zur Lastaufnahme, die mit Drahtseilklemmen ausgeführt sind, dürfen nicht verwendet werden.
  - Drahtseilösen sind nur geeignet, wenn sie mit eingelegter Kausche versehen werden.
  - Seil- und Spannschlösser dürfen nur auf Zug beansprucht werden und müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein. Spannschlösser müssen gegen unbeabsichtigtes Ausdrehen gesichert sein.